



Gemeinde Mülligen

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Mülligen erlässt gestützt auf

§ 4, Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977

und

§ 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes

A b f a l l r e g l e m e n t

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anzuwenden sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Verunreinigung öffentlichen Bodens, Privatgrund sowie der Luft und Gewässer

Die Verunreinigung von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld, der Kiesgrube sowie der Kanalisation, Kanäle, Fluss- und Bachläufe durch Ablagerung von Kehricht, Schutt und anderem Unrat ist verboten.

§ 4

Zuständigkeit

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeindekanzlei wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 5

Unterstützung

Die Gemeinde fördert eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung.

§ 6

Kontrolle

Der Gemeinderat kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten des Kantons oder der Privatwirtschaft.

§ 7

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 14 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁴ Das Deponieren von Abfällen ist auf dem Gemeindegebiet verboten (Ausnahme siehe § 29). Abfälle für Abfahren dürfen nur von Einwohnern von Mülligen bereitgestellt werden.

§ 8

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 9

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 10

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Für Mehrfamilienhäuser sind gemeinsame Anlagen (Einrichtungen) zu betreiben.

² Die Gemeinde kann im Verband mit anderen Gemeinden öffentliche Kompostierungsanlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit den Kehrlichfahrzeugen werden nicht bedient:

Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;

Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;

Strassen zu Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 13, Abs. 2 bestimmt hat;

Privatstrassen;

Strassen mit Gefälle über 20 %;

Strassen, die infolge Bauarbeiten und dergleichen vorübergehend nicht befahren werden können und für schwere Motorfahrzeuge gesperrt sind.

§ 13

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

² Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann der Gemeinderat separate Container verlangen.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrlichsäcken bestimmt der Gemeinderat den geeigneten Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁴ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- kleinere Sperrgüter wie einzelne Möbelstücke, Möbelteile, Gestelle, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde u.dgl. (keine Eisengegenstände) unter Einhaltung der Masse geäss § 16, Abs. 4 dieses Reglements.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, sowie Sonderabfälle nach § 32;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2, Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine, Pneu (vgl. § 32);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Möbelposten aus Haushaltsauflösungen usw.;
- Sperrgüter.

§ 15

Organisation

Abfuhrtage und Abfuhrwege werden vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.

§ 16

Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen, gebührenpflichtigen Säcken zu höchstens 25 kg. Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sind Container zu verwenden. Die Abfälle sind in offizielle Kehrichtsäcke abgepackt, darin zu deponieren.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Für die von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

⁴ Kleinsperrgut mit Ausmassen von höchstens 0,7 x 0,7 x 1,0 m und maximal 25 kg. Gewicht ist in verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Weitere Spezialabfahren, Spezialsammlungen

§ 17

Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfahren für Altpapier und dgl. durchgeführt. Die Abfahrtage werden vorgängig veröffentlicht. Detailanforderungen für diese Spezialabfahren werden in separaten Veröffentlichungen oder Merkblättern geregelt.

§ 18

Sperrgut

¹ Mindestens zweimal jährlich wird eine Sperrgutsammlung durchgeführt. Vorgängig kann eine Börse stattfinden.

² Kleinsperrgut (gemäss § 16, Abs. 4) ist der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Für jede Sammlung werden spezielle Weisungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde erlassen.

§ 19

Altpapier

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und kurz vor der Durchfahrt des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.

§ 20

Häckseldienst

Im Frühjahr bis Spätherbst kann der Bevölkerung ein Häckselservice angeboten werden. Die Termine werden vorgängig publiziert. Die Benutzung erfolgt gegen Voranmeldung bei der Gemeindekanzlei. Grober Gartenabraum (erdfrei und ohne Steine), sowie Hecken- und Baumschnitt sind geordnet zum Häckseln bereitzustellen. Im Normalfall wird das vom Benutzer gehäckselte Gut als ideale Ergänzung zu Rasenschnitt und Küchenabfällen für die Kompostierung im eigenen Garten verwendet. Auf Wunsch und gegen Verrechnung wird das gehäckselte Material der Kompostieranlage zugeführt.

§ 21

Metalle

¹ Zusammen mit der Sperrgutsammlung können am gleichen Ort alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.

² Grössere Gegenstände sind der Spezialabfuhr oder direkt den Altstoffhändlern zu übergeben.

§ 22

Grünabfuhr

Der Gemeinderat kann die Grünabfuhr einführen. Er erlässt die diesbezüglichen Vorschriften betr. Bereitstellungsart (Behältnisse etc.).

III. Ständige Sammelstellen

§ 23

Arten

¹ Für wieder verwertbare Abfallarten werden Sammelstellen eingerichtet. Unter anderem sind nachstehende Abfälle zu entsorgen:

Glas

Weissblech

Aluminium

Altöl

Grüngut (soweit nicht für Eigenkompostierung verwendbar)

² Für weitere Abfallarten kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.

³ Die Standorte werden vom Gemeinderat bekannt gegeben.

⁴ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁵ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe und Industriebetrieben werden grundsätzlich nicht angenommen.

⁶ Die Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Die Anordnungen sind bei der entsprechenden Sammelstelle angeschlagen.

§ 24

Altglas

¹ Flaschenglas ist nach Farben getrennt in den Sammelstellen zu deponieren. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

² Die Übernahme von Altglas aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 25

Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Dabei gelten die speziellen Bestimmungen gemäss Merkblatt.

§ 26

- Grüngut; Eigenkompostierung
- ¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst durch Eigenkompostierung zu entsorgen (vgl. § 11).
 - ² Für die Entsorgung von Ästen, Rasen und Laub, sowie übermässige Mengen von Gartenabfällen, welche die Möglichkeiten der Privatkompostierung übersteigen, stellt die Gemeinde eine zentrale Grüngutmulde zur Verfügung. Davon ausgeschlossen sind: Küchenabfälle /gekochte Speiseresten.

§ 27

- Aluminium
- ¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Containern zu deponieren. Für die Annahme gelten die separaten Weisungen gemäss Merkblatt.
 - ² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrriechtabfuhr zu übergeben.

§ 28

- Altöl
- Kleinere Mengen von Altöl aus Haushaltungen sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter der Sammelstelle einzufüllen.

§ 29

- Steine und Bauschutt
- ¹ Gegenstände aus Stein, Ton, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke usw. dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Aufsichtsperson (jedoch nur in kleinen Mengen) in der Schutti deponiert werden. Die Öffnungszeiten der Schutti werden vom Gemeinderat bekannt gegeben.
 - ² Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind gemäss § 14 bis 16 der Kehrriechtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2, Abs. 3.

IV. Übrige Sammelstellen

§ 30

- Batterien
- Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 31

- Tierkörper
- Kleinere Tierkörper sind der Kadaverstelle abzuliefern. Für grössere Tiere (Kälber etc.) muss privat ein Abholdienst beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Waldshut (Tel. 0049 77 41 24 19) organisiert werden.

§ 32

Pneus

Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche etc. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrrichtabfuhr mitgegeben noch auf der Alteisensammelstelle abgelagert werden.

§ 33

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986, wie Pestizide, Farben, Lackreste, Lösungsmittel usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen oder in der Regionalen Giftsammelstelle Brugg zurückzugeben.

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

V. Finanzierung

§ 34

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu mindestens 66,66 % und höchstens 100 % decken. Der Gemeinderat ist befugt, den Gebührentarif in diesem Rahmen anzupassen.

² Die Benützung der Kehrrichtabfuhr und Teile der Sperrgut- und Metallsammlung sind gebührenpflichtig. Die permanenten kommunalen Sammelstellen stehen gebührenfrei zur Verfügung.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Oel- und Benzinabscheiderleerung, ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfall-Lieferanten.

§ 35

Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- pro Sack (§ 16, Abs. 1 und 2)
- pro Container (§ 16, Abs. 3)
- pro Stück Kleinsperrgut (§ 16, Abs. 4)

² Bei Teilen der Sperrgut- und Metallsammlung werden die Gebühren pro Stück erhoben.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 36

Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrsäckchen und Gebührenmarken für Kleinsperrgut.

² Die Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden mittels Containerplomben verrechnet.

³ Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 38

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

§ 39

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet. Allfälliger Entsorgungsaufwand wird separat belastet. Für das Verfahren gilt § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. April 1992 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Verfügungen im Zusammenhang mit Entsorgung werden auf diesen Termin ausser Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 beschlossen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Bruno Baumann

Der Gemeindeschreiber

Alfred Schelldorfer

Anhang zum Abfallreglement

Tarifordnung

	<u>Preis pro Einheit</u>
a) <u>Säcke</u>	
35 Liter	Fr. 1.80
60 Liter	Fr. 3.00
110 Liter	Fr. 5.30
b) <u>Gebührenmarken</u>	
Kleinsperrgut (0,7 x 0,7 x 1,0 m / max. 25 kg.	Fr. 5.80
c) <u>Containerplomben</u>	
Plombe für Container bis 800 Liter	Fr. 36.00
d) <u>Gebühren für Container von Wohnüberbauungen</u>	
In diesen dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke deponiert werden. Somit entstehen keine Gebühren für Container aus Wohnüberbauungen.	
e) <u>Gebühren für Teile der Sperrgut- und Metallsammlungen</u>	
Verrechnet werden z.B. Kühlschränke, Kühltruhen, Pneus, nach den jeweiligen Ansätzen des Abnehmers. Die Annahme erfolgt auf Zusehen hin.	

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991.